# *Kann eine G. m. b. H. persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft sein?*

---

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte
der
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Vereinigten Friedrichs-Universität
Halle-Wittenberg

vorgelegt von
**Walter Beyer**
Gerichtsreferendar in Bitterfeld.

Referent:
Prof. Dr. Julius von Gierke.

---

## Auszug

Halle (Saale) 1924
Buchdruckerei der Hallischen Nachrichten, Halle (Saale).

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Die Arbeit behandelt die Frage, ob die G. m. b. H. persönlich haftender Gesellschafter einer Ko.-G. sein kann.

Zunächst ist die Rede von den Entstehungsgründen für das Vorkommen einer G. m. b. H. als persönlich haftender Gesellschafter einer Ko.-G. Als solche kommen steuerrechtliche und allgemein wirtschaftliche Gründe in Frage. In steuerrechtlicher Hinsicht dient die Rechtsfigur zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Wirtschaftlich bietet sie erhebliche Vorteile, z. B. bei Todesfällen des Inhabers eines größeren wirtschaftlichen Unternehmens, dessen Witwe nicht in der Lage ist, das Geschäft weiterzuführen, wohingegen eine G. m. b. H. gewillt ist, sich das Unternehmen anzugliedern. Ferner wird als eine auf wirtschaftlichem Gebiete liegende Entstehungsursache oft zu berücksichtigen sein, daß Träger großer Kapitalsmassen sich an dem Wirtschaftsunternehmen einer G. m. b. H. ohne Einsatz ihrer persönlichen Haftung beteiligen wollen. Sie gehören dann der errichteten Ko.-G. als Kommanditisten an. Ebenso tritt auch die Witwe im vorhergenannten Fall der Ko.-G. als Kommanditistin bei. Die G. m. b. H. hingegen nimmt zweckmäßig in den beiden angeführten Beispielen die Rechtsstellung eines persönlich haftenden Gesellschafters ein.

Bedenken gegen die Zulässigkeit der Teilnahme einer G. m. b. H. als persönlich haftender Gesellschafter einer Ko.-G. bestehen nicht. Als solche könnten an sich Bedenken in vierfacher Richtung in Frage kommen, nämlich

1. Bedenken allgemein-rechtlicher Natur. Solche bestehen nicht. Insbesondere kann von einem Scheingeschäft nicht die Rede sein. Die vorliegende Gesellschaftsform hat, wie jedes andere Geschäft, ohne weiteres die Vermutung der Ernstlichkeit für sich.

Auch eine Umgehung des Steuergesetzes ist nicht gegeben; vielmehr handelt es sich um das Bestreben der Schaffung einer in steuerlicher Hinsicht besonders billigen Geschäftsform. Dagegen ist nichts einzuwenden, es sei denn, daß die Gesellschafter der G. m. b. H. alle oder doch im wesentlichen identisch sind mit den Kommanditisten der Ko.-G. und ein anderer Beweggrund als der, Steuern zu ersparen, zu der Errichtung der Ko.-G. nicht geführt hat. Hier handelt es sich um eine Gesetzesumgehung, einen „untauglichen Versuch" der Steuerersparung, und die „G. m. b. H. und Cie., Ko.-G." ist durch § 5 R. Abg. O. der Doppelbesteuerung nicht entgangen. In allen anders liegenden Fällen beschreiten die Gesellschafter jedoch bei der Errichtung der in Rede stehenden Gesellschaftsform einen Weg, den die Steuergesetze selbst ihnen offen gelassen haben.

Ein Verstoß gegen die Bundesratsverordnung vom 2. 11. 1917 (R. G. Bl. 1917, S. 987) liegt ebenfalls nicht vor, da die hier behandelte Gesellschaftsform nicht dem Zweckgedanken dieser Verordnung entgegensteht.

Noch weniger kann behauptet werden, daß der Gesellschaftsvertrag seinem Inhalt nach eine Nichtigkeit des Geschäfts zufolge des Verstoßes gegen die guten Sitten zur Folge habe. Nur in dem einen oben angeführten Fall der Gesetzesumgehung verstößt der Gesellschaftsvertrag durch seinen Inhalt gegen die guten Sitten.

2. Bedenken aus dem Wesen der juristischen Person als solcher ergeben sich gegen die hier behandelte Rechtsfigur bei sinngemäßer Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen des HGB. ebenfalls nicht. Wenn auch dem Gesetzgeber bei der Abfassung des Gesetzeswortlautes nur physische Personen als Gesellschafter einer O. H. G. bezw. Ko.-G. vorgeschwebt haben, so hat er doch in Anbetracht des von ihm wohl kaum vorhergesehenen Aufschwunges des deutschen Wirtschaftslebens die Möglichkeit nicht ausschließen wollen, daß auch juristische Personen diesen beiden Handelsgesellschaften als Gesellschafter angehören.

3. Bedenken aus dem Wesen der Ko.-G. sind ebenfalls nicht begründet.

Die Tatsache, daß die Ko.-G. ihrem Wesen nach Personal-, die G. m. b. H. dagegen Kapitalgesellschaft ist, spricht nicht gegen die Teilnahmemöglichkeit der letzteren an der ersteren als persönlich haftender Gesellschafter. Die G. m. b. H. kann auch ihre „persönliche" Tüchtigkeit zur Verfügung stellen wie eine physische Person. Die Geschäftsführer der G. m. b. H. sind in gleichem Maße mit den Gesellschaften verknüpft wie der Einzelkaufmann mit seiner Firma und daher zur Fortentwicklung der neuen Gesellschaftsform in gleicher Weise befähigt.

Es ist auch nicht richtig, wenn behauptet wird, die nötige Einsichtnahme in das Handelsregister werde durch die Teilnahme der G. m. b. H. als persönlich haftender Gesellschafter der Ko.-G. vereitelt. Es kann allerhöchstens von einer gewissen Unbequemlichkeit die Rede sein. Jedenfalls besteht für jeden Interessenten die Möglichkeit, sich über die Verhältnisse der G. m. b. H. jederzeit zu unterrichten.

Verletzungen des Konkurrenzverbotes dürften in der Praxis kaum vorkommen, da das fragliche Geschäftemachen der G. m. b. H. zumeist ausdrücklich, sonst aber stillschweigend genehmigt sein wird.

Dadurch, daß die G. m. b. H. die Geschäftsführung der umschließenden Ko.-G. übernimmt, werden die gesetzlichen Bestimmungen nicht verletzt. Die G. m. b. H. ist als juristische Person willens- und geschäftsfähig. Deshalb bestehen auch keinerlei Bedenken, der G. m. b. H. die Vertretungsmacht bei der umschließenden Ko.-G. einzuräumen.

Schließlich werden die gesetzlichen Vorschriften über die Auflösung, die Liquidation und den Konkurs der Ko.-G. durch die Teilnahme der G. m. b. H. an der Ko.-G. in keiner Weise vereitelt.

4. Bedenken aus dem Wesen der G. m. b. H. greifen auch nicht durch.

Der Vorwurf der doppelten Firmenführung ist unberechtigt. Die Geschäftsführer der G. m. b. H. zeichnen für diese und nicht für die Firma der Ko.-G. Zeichnen sie in Angelegenheiten der Ko.-G. deren Firma, so zeichnen sie zugleich für die G. m. b. H., die sie vertreten, und die ihrerseits zur Vertretung der Ko.-G. berechtigt ist.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Bilanzaufstellung berühren nicht die Zulässigkeit der Teilnahme der G. m. b. H. als persönlich haftender Gesellschafter der Ko.-G. trotz der verschiedenen Bestimmungen, nach denen die Bilanz der beiden Handelsgesellschaften aufzustellen ist. Insbesondere hat die G. m. b. H. als solche rechtlich mit der Ueberschuldung der Ko.-G. nichts zu tun.

Die Bestimmungen des § 33 des Gesetzes betr. die G. m. b. H. werden nicht verletzt, wenn die Ko.-G. Geschäftsanteile der G. m. b. H. erwirbt. Diese Feststellung ist rechtlich bedenkenfrei, wenn sich auch nicht leugnen läßt, daß die Ko.-G. auf diese Art mittelbar gegen sich selbst bestehende Forderungen erwirbt. — Vgl. § 43 Abs. 3 des Gesetzes betr. die G. m. b. H. —

Am beachtlichsten ist der Einwand, die G. m. b. H. könne von dritten vertretungsberechtigten (mit den Geschäftsführern der G. m. b. H. nicht identischen) Gesellschaftern der Ko.-G. auch gegen ihren Willen im Einzelfall verpflichtet werden. Dieselbe Gefahr besteht aber auch bei der Teilnahme der G. m. b. H. an anderen Gesellschaftsverhältnissen oder Interessengemeinschaften. Häufig wird sich auch die G. m. b. H. bei Abschluß des die umschließende Ko.-G. betreffenden Gesellschaftsvertrages durch eine entsprechende Vereinbarung für alle Fälle zu schützen wissen.

Die mancherlei Angriffe, die gegen die rechtliche Zulässigkeit der Teilnahme einer G. m. b. H. als Komplementar an einer Ko.-G. gerichtet worden sind, können somit als nicht gerechtfertigt erscheinen. Es ist deshalb nur zu begrüßen, daß das Reichsgericht diese Frage im 105. Bande, S. 101 ff., in richtiger Würdigung der Wirtschaftslage und in der Erkenntnis der praktischen Notwendigkeiten des Verkehrs in bejahendem Sinne entschieden hat, da insbesondere diese Entscheidung auch in keiner Weise in Widerspruch mit den einschlägigen Gesetzesbestimmungen steht.